

22.05.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - Fz - In - VPzu **Punkt** der 685. Sitzung des Bundesrates am 2. Juni 1995

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft
KOM(94) 590 endg.

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Verkehr und Post (VP)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
Fz

1. Der Bundesrat sieht mit Sorge, daß die Kommission durch ihren Vorschlag einer Bodenverkehrsdienst-Richtlinie KOM (94) 590 endg.
 - weitgehend ohne Berücksichtigung der Stellungnahmen von Bundesregierung und Flughäfen
 - ohne substantiiert dargetane Gesetzgebungsnotwendigkeit
 - unter Mißachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes

ein hochbürokratisches Regulierungssystem einführen will. Die bewährte Organisationsform und Finanzierungsstruktur der deutschen Flughäfen wird dadurch in Frage gestellt, wobei die sich daraus ergebenden finanziellen Fragen völlig unzureichend behandelt werden. Auch die damit in Zusammenhang stehenden sozialen Probleme für die Flughafenbeschäftigten bleiben unberücksichtigt.

Ausgeliefert am 23. MAI 1995

- EU
VP 2. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß für eine Öffnung der vorfeldseitigen Bodenverkehrsdienste jedenfalls in der Bundesrepublik Deutschland keine Notwendigkeit besteht, da das deutsche System in Bezug auf den Wettbewerb der Luftverkehrsgesellschaften untereinander neutral ist und eine hohe Qualität der Abfertigung bei angemessenen Preisen gewährleistet. Die Bodenverkehrsdienste sind auf den deutschen Flughäfen weitgehend liberalisiert. Demgegenüber enthält der Richtlinienvorschlag einen massiven Eingriff in das bewährte deutsche Flughafensystem. Die Liberalisierung der vorfeldseitigen Bodenverkehrsdienste wirkt sich negativ auf die Anpassung der Infrastruktur an die veränderte Nachfrage durch die Flughafenbetreiber aus. Die Finanzierung von Anpassungs-, Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen muß durch die am Luftverkehr Beteiligten sichergestellt und kann nicht den öffentlichen Haushalten zugewiesen werden. In diesem Zusammenhang vertritt der Bundesrat die Auffassung, daß die Preise für Bodenabfertigungsleistungen transparent bleiben müssen.
- EU
VP 3. Im Hinblick auf seine bürokratische Regelungsdichte erscheint der Richtlinienvorschlag unannehmbar.
- EU
Fz
VP
5. [VP] 4. Mit den darin vorgesehenen mehr als 20 Verwaltungsverfahren wird das Ziel von Bund und Ländern, die öffentliche Verwaltung zu rationalisieren [bzw. weitgehend abzubauen], unterlaufen. Darüber hinaus steht zu erwarten, daß Bund und Länder mit Verwaltungskosten belastet werden, die um ein mehrfaches über dem liegen, was bisher für die Luftverkehrsverwaltung aufzubringen ist. Bei einer Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht müßte daher gewährleistet sein, daß für die entstehenden Verwaltungskosten Gebühren erhoben werden können.
- EU
VP 6. Im übrigen ist der Bundesrat der Auffassung, daß durch die vielfältigen Prüfvorbehalte der Kommission das Subsidiaritätsprinzip nicht ausreichend beachtet worden ist.
- EU
VP 7. Die Durchführung von Bodenverkehrsdiensten durch Luftverkehrsgesellschaften oder Dritte darf nicht im Widerspruch zur Sicherheit des Flughafenbetriebes und zu den Vorkehrungen zur Abwehr terroristischer Angriffe auf den Luftverkehr stehen. In diesem Zusammenhang befürchtet der Bundesrat allerdings, daß zusätzliche behördliche Kontrollmaßnahmen für Betriebspersonal und Fluggerät erforderlich werden, deren Kosten dann auf die Luftverkehrsgesellschaften umzulegen sind.

- EU
VP
8. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß den sozialen Belangen - insbesondere hinsichtlich der Zahl und der Qualität der Arbeitsplätze - nicht ausreichend Rechnung getragen worden ist. Ungeklärt ist insbesondere die Auswirkung der Richtlinie 77/187/EWG im Lichte der Rechtsprechung des EuGH bzw. des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen - BR-Drucksache 896/94 -. Im übrigen muß die Regelung der Arbeitsbedingungen und der Anforderungen an die Qualifikation des Personals für die Durchführung vorfeldseitiger Bodenverkehrsdienste den Mitgliedstaaten vorbehalten bleiben.
- EU
VP
9. Der Richtlinienvorschlag enthält schließlich eine Reihe von Detailregelungen, die völlig unakzeptabel sind. Hierzu zählen insbesondere die fehlende Gleichbehandlung aller Dienstleister, die unterschiedlichen Regelungen bei Selbst- und Fremdbearbeitung sowie die Zuweisung von Aufgaben an den Nutzausschuß über dessen beratende Funktion hinaus.
- EU
VP
10. Wegen dieser grundlegenden Bedenken hält der Bundesrat den Richtlinienvorschlag nicht für tragfähig.
- EU
Fz
11. Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, dem Richtlinienvorschlag in der vorliegenden Form ihre Zustimmung zu versagen.
- EU
Fz
VP
12. Sollte die Kommission gleichwohl an ihren Vorstellungen zur Liberalisierung der Bodenverkehrsdienste festhalten,
- EU
VP
13. so wäre die Vorlage zumindest so zu überarbeiten, daß klare und unbürokratische Verfahren entwickelt werden. Das vorgeschlagene hochkomplexe System ist hierzu nicht ansatzweise in der Lage.
- EU
Fz
14. Die Bundesregierung sollte zumindest auf folgenden Modifizierungen bestehen:
- EU
Fz
15. - Die Finanzierung von Anpassungs-, Ausbau- und Erweiterungsmaßnahmen an Flughäfen sowie die Finanzierung des laufenden Betriebes der Flughäfen muß durch das System Luftfahrt sichergestellt werden und darf nicht den öffentlichen Haushalten zugewiesen werden; der Staat darf nicht von Dritten (Nutzausschuß bzw. Kommission) zur Vorhaltung, Erweiterung und Finanzierung von Infrastruktur verpflichtet werden.

- Fz
(bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 17)
16. - Es muß eindeutig geregelt werden, daß der Flughafenunternehmer gegen Dienstleister und Selbstabfertiger Anspruch auf ein Entgelt für die Mitbenutzung der allgemeinen Flughafeninfrastruktur, auch soweit sie bereits vorhanden ist, und auf ein Entgelt für die Wahrnehmung der durch den Flughafenunternehmer geschaffenen Erwerbschance hat und daß dabei auch ein pauschalierter Ansatz zulässig ist.
- EU
VP
17. Im Hinblick auf Luftverkehrsgesellschaften, die Abfertigungsleistungen selbst oder für Dritte erbringen, hält es der Bundesrat für erforderlich, daß der Flughafenunternehmer ein Entgelt erheben kann; diese Möglichkeit muß auch bei unabhängigen Dienstleistern für die Nutzung der allgemeinen Infrastruktur bestehen.
- EU
Fz
18. - Der Schwellenwert ist auf 5 Millionen Passagiere und 150.000 t Fracht pro Jahr zu erhöhen und muß auch für die Eigenabfertigung durch Luftverkehrsgesellschaften Gültigkeit haben.
- Die Umsetzungsfristen müssen verlängert werden.
 - Zentrale Einrichtungen und Dienste, die aus technischen, aus Rentabilitäts- und Sicherheitsgründen nur schwer geteilt oder von mehreren vorgehalten werden können, müssen dem Flughafenunternehmer überlassen bleiben - ohne einen abschließenden Katalog von bestimmten Dienstleistungen.
 - Die Zulassung von Drittabfertigern oder von Eigenabfertigern muß dem Flughafenunternehmer obliegen.

B

19. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.